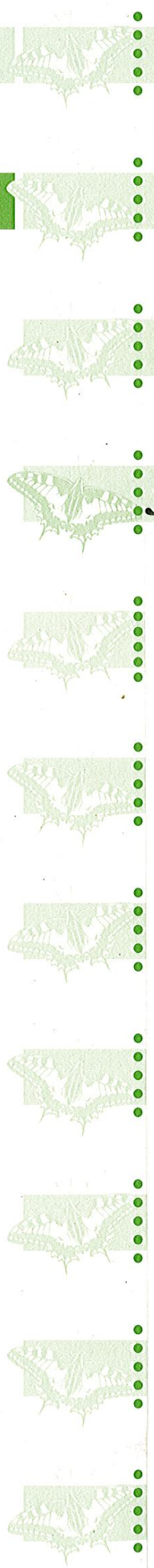


3 NATUR IM SIEDLUNGSRAUM



Auftrag an Behörden und Bauherrn

- 1.1 Einführung und Auftrag
- 1.2 Überblick

Planung auf Gemeindestufe

- 2.1 Kommunale Richtplanung
- 2.2 Kommunale Nutzungsplanung
- 2.3 Sondernutzungsplanung (Erschliessungspläne, Gestaltungspläne)
- 2.4 Konzepte/Masterpläne privater Träger

Projektierung und Bewilligung

- 3.1 Projektierungsphase
- 3.2 Baubewilligung
- 3.3 Auflagen in der Baubewilligung, Kontrolle

Realisierung; Praktische Hinweise und Massnahmen

- 4.1 Vorarbeiten, vorsorgliche Massnahmen
- 4.2 Gebäude
- 4.3 Strassen, Plätze, Wege
- 4.4 Weitere kommunale Infrastruktur-Anlagen
- 4.5 Abbruch
- 4.6 Terraingestaltung, Erdarbeiten, Böschungen
- 4.7 Mauern, Treppen, Zäune
- 4.8 Parkanlagen, Friedhöfe, öffentliche Gärten
- 4.9 Wasser
- 4.10 Wiesen, Rabatten, Gehölze

Unterhalt und Pflege

- 5.1 Pflegekonzept, Pflegeplan, Pflegemanual
- 5.2 Ausführung und Kosten

Öffentlichkeitsarbeit

- 6.1 Einbezug der Bevölkerung
- 6.2 Information und Animation

Anhang

- 7.1 Literatur
- 7.2 Unterlagen besuchter Veranstaltungen
- 7.3 Kursanbieter (Verzeichnis)
- 7.4 Aktuelle Angebote

Auftrag an Behörden und Bauherrn

Einführung und Auftrag

In unserem stark besiedelten Kanton bieten naturnahe Flächen im Baugebiet eine Chance für das Überleben zahlreicher heimischer Pflanzen und Tiere. Private und öffentliche Grundbesitzer können diese Chance wirkungsvoll umsetzen, um der Natur zu neuen und zusätzlichen Nischen zu verhelfen. So will die Stiftung »Natur & Wirtschaft« diese Unterstützung der Natur auf Firmenarealen mit deren Zertifizierung bewusst machen und aktiv fördern.

Die Massnahmen und Verhaltensweisen, welche die Lebenssituation unserer Pflanzen- und Tierwelt im Siedlungsgebiet verbessern helfen, werden unter dem Stichwort »ökologischer Ausgleich im Baugebiet« zusammengefasst. Sie setzen neue Akzente innerhalb der, wie auch gegenüber den vielfältigen Traditionen der Garten- und Umgebungsgestaltung.

Die Bestimmung zum 'ökologischen Ausgleich' fand in der Teilrevision von 1988 Eingang in das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz NHG. Art. 18b Abs. 2 erteilt den Kantonen **einen Vollzugauftrag für den ökologischen Ausgleich in intensiv genutzten Gebieten innerhalb und ausserhalb von Siedlungen** (vgl. Kasten »Gesetzliche Regelungen ...«).

Mit dieser Form des ökologischen Ausgleichs sollen neue naturnahe Lebensräume (»... mit Feldgehölzen, Hecken, Uferbestockungen«) geschaffen oder die Nutzungen auf den von ihnen belegten Flächen oder Teilflächen (»... oder mit anderer naturnaher und standortgemässer Vegetation«) naturnäher gestaltet werden, und zwar zusätzlich zu den bestehenden Biotopen. **Der Bundesgesetzgeber will grundsätzlich für intensiv genutzte, d.h. naturarme Gebiete eine positive Veränderung im Umgang mit Natur und Landschaft durch die jeweiligen Nutzer bewirken.**

Die Kantone sind angewiesen, die Naturnähe im Gesamttraum aktiv zu verbessern. Daher hat der Kanton Aargau bereits 1990 mit § 13 Naturschutzverordnung den Zweck der Bestimmung über den ökologischen Ausgleich ergänzend konkretisiert. Mit den Bestimmungen zur Umsetzung im § 14 bezieht er Gemeinden sowie – zusätzlich mit der Revision des Baugesetzes von 1994 durch den § 40 Abs. 1 – andere Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts in den Vollzugauftrag ein. Sie haben »... bei Planungen, ..., bei der Erteilung von Bewilligungen und bei Unterhaltsarbeiten für ökologischen Ausgleich zu sorgen.« Durch 'Planungen' und 'Bewilligungen' werden schliesslich auch Private in den Vollzugauftrag eingebunden.

Arbeitshilfe für Gemeindebehörden

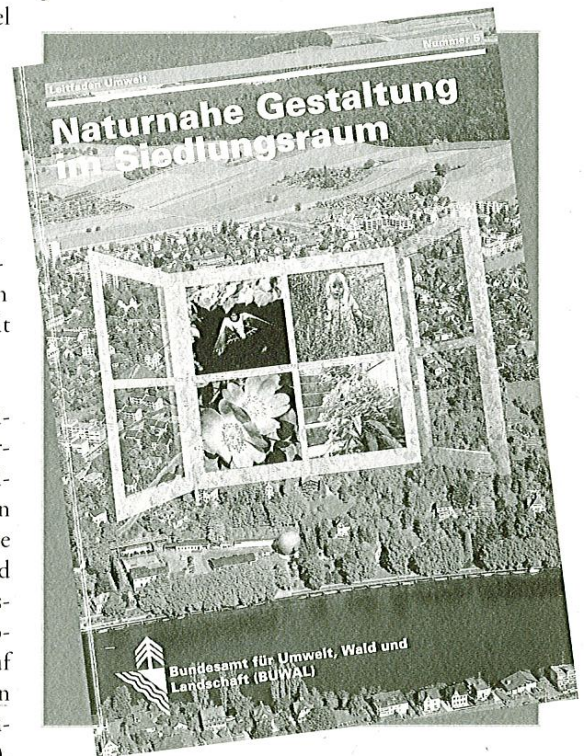
Zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Bestimmungen über den ökologischen Ausgleich, 1988 resp. 1990, fehlten für den Vollzug innerhalb von Siedlungen Vorstellungen. Für das Landwirtschaftsgebiet (ausserhalb von Siedlungen) bestanden dagegen bereits Erfahrungen z.B. in Form von Bewirtschaftungsvereinbarungen und Ausgleichszahlungen. Im Kanton Aargau führte diese Situation bald zu einem Beschwerdeverfahren und zu einem wegweisenden Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 8. Juli 1992.

Das Baudepartement hat im Zusammenhang mit den Folgearbeiten zur Baugesetzrevision beschlossen, unter dem Titel

»Ökologischer Ausgleich im Baugebiet« eine Arbeitshilfe für Gemeindebehörden zu erstellen, die mit dem hier vorliegenden Register 3 »Natur im Siedlungsraum« Gemeinden und Privaten zur Verfügung gestellt wird.

In den folgenden Kapiteln dieses Registers werden verschiedene Beispiele aus dem Kanton Aargau gezeigt, welche mögliche Lösungen und auch den Handlungsspielraum für den ökologischen Ausgleich auf verschiedenen Ebenen aufzeigen (vgl. den nachstehenden Überblick).

Sie sollen den Gemeinden auch helfen, ihren Anordnungsspielraum in der Nutzungsplanung sowie in Bewilligungsverfahren auszuschöpfen. Sie ergänzen und konkretisieren die BUWAL-Schrift »Naturnahe Gestaltung im Siedlungsraum«.



GESETZLICHE REGELUNGEN ZUM ÖKOLOGISCHEN AUSGLEICH INNERHALB VON SIEDLUNGEN

Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz NHG (Bund)

Art. 18b Abs.2 Ökologischer Ausgleich

In intensiv genutzten Gebieten inner- und ausserhalb von Siedlungen sorgen die Kantone für ökologischen Ausgleich mit Feldgehölzen, Hecken, Uferbestockungen oder mit anderer naturnaher und standortgemässer Vegetation. Dabei sind die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung zu berücksichtigen.

Verordnung über den Natur- und Heimatschutz NHV (Bund)

Art. 15 Ökologischer Ausgleich

»Der ökologische Ausgleich (Art. 18b Abs. 2 NHG) bezweckt insbesondere,

- (1) isolierte Biotopete miteinander zu vernetzen, nötigenfalls auch durch die Neuschaffung von Biotopen,
- (2) die Artenvielfalt zu fördern,
- (3) eine möglichst naturnahe und schonende Bodennutzung zu erreichen,
- (4) Natur in den Siedlungsraum einzubinden und
- (5) das Landschaftsbild zu beleben.

Verordnung über den Schutz der einheimischen Pflanzen- und Tierwelt und ihrer Lebensräume (Naturschutzverordnung), 1990 (Kanton Aargau)

§ 13 Zweck

Der ökologische Ausgleich nach Art. 18 b Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz bezweckt insbesondere

- (1) den wildwachsenden Pflanzen und freilebenden Tieren auch ausserhalb geschützter Biotopete natürliche Lebensbedingungen zu erhalten und womöglich zu schaffen
- (2) den biologischen Austausch zwischen Biotopeten durch Vernetzung zu fördern
- (3) die Artenvielfalt zu bewahren und wenn möglich zu mehren
- (4) das Landschaftsbild naturnah zu beleben
- (5) die möglichst naturnahe und schonende Bodennutzung zu erreichen.

§ 14 Umsetzung

Bei Planungen, Güterregulierungen, bei der Erteilung von Bewilligungen und bei Unterhaltungsarbeiten von Kanton, Gemeinden und anderen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts ist für Ausgleichsmassnahmen nach § 13 zu sorgen.

Vgl. weitere Rechtsgrundlagen in den Blättern 1.2.1, 1.3.1 und 2.3.2

HINWEISE

Weiterführende Materialien:

»Kommentar zum Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz«, Keller, P.M.; Zufferey, J.-B. und Fahrländer, K.L., Zürich, Schulthess, 1997.

»Handbuch zum Bau- und Nutzungsrecht BNR«, Vollzugshilfe des Baudepartementes, Staatskanzlei (Hrsg.), Aarau, 1995.

»Naturnahe Gestaltung im Siedlungsraum«, Leitfaden Umwelt Nr. 5, BUWAL 1995.

»Safari vor der Haustür« Wildermuth, H. und Krebs, A., Silva Verlag Zürich, 1996.

DER PLANUNGSRECHTLICHE AUFTRAG AN KANTON UND GEMEINDE

ROK-Leitsätze

Leitsatz 6:

Umweltqualität innerhalb und ausserhalb der Siedlung auf einem langfristig für Mensch und Natur verträglichen Niveau sichern und verbessern.

Leitsatz 6e:

Den Verhältnissen angepasst sind auch im Siedlungsgebiet für die Erhaltung der Artenvielfalt die notwendigen ökologischen Räume und Flächen zu gestalten.

Richtplan-Auftrag

Beschlüsse zu Siedlungsqualität/Verdichten 2. Natur im Siedlungsgebiet:

2.1 In den Bauzonen hat das Bauen Priorität. Soweit sinnvoll stellen die Gemeinden ökologische Ausgleichsflächen, Vernetzungen und eine naturnahe Umgebungsgestaltung sicher. Dazu können sie:

- a) in den Bauzonenplänen an geeigneten Orten die notwendigen Grün- oder Schutz-zonen ausscheiden;
- b) in den Bauordnungen und mit Sonder-nutzungsplänen Regelungen zur naturnahen Umgebungsgestaltung, Begrünung und Entsiegelung erlassen;
- c) naturnahe Zwischennutzungen ermöglichen (Ruderalflächen).

2.2 Kanton und Gemeinden übernehmen durch überzeugende Beispiele von naturnaher Gestaltung und Unterhalt von öffentlichen Anlagen und Bauten eine Vorbildrolle.

Auftrag an Behörden und Bauherrn

Überblick

Damit Natur in den Siedlungsraum kommt:

Was tun?	Wie?	Wer?	Kapitel
Instrumente der Raumplanung einsetzen	<ul style="list-style-type: none"> • In die Bau- und Nutzungsordnung Bestimmungen aufnehmen, die die Siedlungsökologie fördern (Grünzonen, Freiflächenziffern u.a.) • Gestaltungspläne und Erschliessungspläne erarbeiten und darin ökologische Aspekte berücksichtigen • Leitbild und Richtplan »Natur und Landschaft« erstellen 	Gemeinde Ortsplaner Kanton	Blätter 3.2.1–3.2.4 »Planung auf Gemeindestufe«
Rücksichtsvoll projektieren	<ul style="list-style-type: none"> • Ökologische Aspekte standardmässig in die Projektierung integrieren • Bauprojekt auf Bestehendes abstimmen, Wertvolles erhalten • Aussenraum eines Neubaus sorgfältig planen 	Bauherr Bauingenieur Architekt Landschaftsarchitekt	Blätter 3.3.1–3.3.3 »Projektierung und Bewilligung«
Ökologische Aspekte bei der Bewilligung durchsetzen	<ul style="list-style-type: none"> • Baugesuche auf Vollständigkeit bezüglich ökologischem Ausgleich prüfen • Ggf. Ergänzungen in der Darstellung der Umgebungsgestaltung inklusive den Massnahmen des ökologischen Ausgleichs fordern • Anreize schaffen durch abgestufte Gebühren (z.B. Abwasser: tiefe Gebühren bei viel unversiegelter Fläche) 	Gemeinde Kanton	Blätter 3.3.1–3.3.3 »Projektierung und Bewilligung«
Naturnah bauen, gestalten und sanieren	<ul style="list-style-type: none"> • Vor dem eigentlichen Baubeginn angemessene Schutzmassnahmen vornehmen (z.B. Baumschutz) • Lebensräume für Tiere und Pflanzen an Gebäuden vorsehen • Nur so viel Boden versiegeln wie zwingend nötig • Die Natur leben lassen – auch im Kleinen (Mauerritzen offen lassen, natürliche Materialien verwenden, Kleinlebensräume ermöglichen) • Niederschlagswasser versickern lassen und das Wasser als Gestaltungselement einbeziehen • Die Bepflanzung auf die Nutzung abstimmen und einheimische Arten verwenden • u.a.m. 	Bauherr Bauingenieur Architekt Landschaftsarchitekt	Blätter 3.4.1–3.4.10 »Realisierung; Praktische Hinweise und Massnahmen«
Naturnah pflegen	<ul style="list-style-type: none"> • So extensiv pflegen, wie es Funktion und Nutzung zulassen • Bei grösseren Anlagen Pflegekonzept erstellen, das den fachgerechten, werterhaltenden Unterhalt erleichtert 	Abwart Unterhaltsdienst Liegenschaftsbesitzer Hauseigentümer Landschaftsarchitekt	Blätter 3.5.1–3.5.2 »Unterhalt und Pflege«
Die Bevölkerung aufmerksam machen und einbeziehen	<ul style="list-style-type: none"> • Die Bevölkerung frühzeitig in Planungen und Aktivitäten einbeziehen und umfassend informieren • Meinungen aufnehmen und bilden • Den Blick des Bürgers schärfen und mit Ausstellungen, Wettbewerben, Informationsveranstaltungen für die Natur in der Siedlung werben 	Gemeinde Kommissionen (Planung, Bau, Natur- und Landschaftsschutz)	Blätter 3.6.1–3.6.2 »Öffentlichkeitsarbeit«

**Liste möglicher Massnahmen des ökologischen Ausgleichs im Baugebiet -
Hinweise zur Praxis**

Erhaltung eines Mindestanteils natürlicher Bodenfläche (red. Flächenversiegelung)
Sicherstellung einer guten Durchgrünung auf öffentlichem und privatem Grund
Beschränkung unterirdischer Bauten in Anzahl, Ausmass, Auskragung
Bereitstellung, Abtretung von Land zugunsten ökologischer Ausgleichsmassnahmen
Pflanzen oder dulden von Strassenbäumen
Schaffen von Nistgelegenheiten und Quartieren für Vögel, Fledermäuse u.a. an Gebäuden

Sammeln von Meteorwasser als Brauchwasser
Zurückhalten und aktives, passives versickern von Meteorwasser
Entsiegeln von Park- und Lagerplätzen, Höfen, Zufahrten u.ä.

Dulden und schaffen von Ödland und Ruderalflächen
Schaffen von Spezialstandorten (Mangelbiotop) auf öffentlichem Grund
Schaffen von Amphibien- und Kleintierdurchlässen (bei Bedarf)

Verwenden von einheimischen Sträuchern und Bäumen, standort- und funktionsgerecht
Pflanzen von Hecken und Kleingehölzen
Pflanzen von Einzelbäumen, Baumgruppen, Baumreihen und Alleen
Pflanzen von Hochstammobstbäumen und von Kopfbäumen

Begrünen von Flachdächern, wenig geneigten Dächern, auch Vordächern
Begrünen von Fassaden und Beton-Stützmauern
Ersetzen von Betonmauern durch Böschungen, Trockenmauern oder Steinkörbe
Entfernen von und verzichten auf Einfassungsmauern und andere Wanderungshindernisse
Umsetzen von ökologischen Kriterien bei Bau und Gestaltung von Lärmschutzwänden
(begrünen, durchlässig für Kleintiere usw.)

Öffnen (aktiv, passiv) von eingedolten Gewässern
Renaturieren von verbauten Gewässern oder Uferabschnitten
Ersetzen von verrohrten Durchlässen durch Kastenprofile mit Niederwasserrinne und Bankette
Schaffen, verbessern von Ufervegetation und -bepflanzung
Schaffen von neuen Kleingewässern

Wiederaufnahme der Pflege von Obst- und Kopfbäumen
Umstellen auf naturnahe Pflege (»extensivieren«).